

---

Wenke Witting und Cindy Loos

---

# Rente wegen Erwerbsminderung

---

---

**Deutsche Rentenversicherung Bund**



Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, [Cornelia.Marweld@drv-bund.de](mailto:Cornelia.Marweld@drv-bund.de)

Stand: 01.01.2025

# 1 Lösungen

## 1.1 Übung Sommer

Frau Sommer bezieht seit dem 01.05.2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ihr Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beträgt 3 bis unter 6 Stunden täglich. Da sie arbeitslos ist, gilt der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen.

Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung ist bis zum 30.04.2026 befristet.

Frau Sommer hat die Möglichkeit, eine Beschäftigung im Umfang von 17 Stunden wöchentlich in ihrer Gemeinde auszuüben. Der Verdienst würde monatlich 1.500 EUR betragen.

Nun sucht sie Ihren Rat. Folgende Fragen beschäftigen Frau Sommer:

Wird der Verdienst aus der Beschäftigung auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung angerechnet?

Fällt die Rente wegen voller Erwerbsminderung sofort weg?

### **Ihre Antwort lautet:**

Arbeitsentgelt ist ein Hinzuverdienst auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 96a SGB VI anzurechnen ist. Angenommen Frau Sommer würde für ein ganzes Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) hinzuverdienen, beträgt der prognostizierte Wert insgesamt 18.000 EUR. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beläuft sich im Jahr 2025 auf 19.661,25 EUR. Damit wird die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, sodass es zu keiner Anrechnung kommt.

Nach § 43 Absatz 7 SGB VI gelten die ersten 6 Monate ab Beginn der Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitserprobung. In dieser Zeit hat Frau Sommer die Möglichkeit zu schauen, ob eine Erwerbstätigkeit für sie wieder möglich ist. Bis zum Ablauf der Arbeitserprobung wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung weiter geleistet.

Sofern die Arbeitserprobung erfolgreich verläuft, muss nach den 6 Monaten die Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgehoben werden. Dann besteht noch Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

## 1.2 Übung Herbst

Der Versicherte Walter Herbst erhält seit dem 01.02.2025 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer in Höhe von 873,50 EUR. Sein Leistungsvermögen liegt bei 3 bis unter 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In seiner IT-Firma übt er eine leistungsgerechte Tätigkeit im Umfang von 29 Stunden wöchentlich aus. Er bekommt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 3.400 EUR.

Der höchste Entgeltpunktwert aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Leistungsminderung beträgt 1,0000 EP.

Herr Herbst möchte nun von Ihnen wissen, ob sein Hinzuverdienst Auswirkungen auf seine Rentenhöhe hat.

### **Ihre Antwort lautet:**

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt folgende individuelle Hinzuverdienstgrenze:

$9,72 \times \text{monatliche Bezugsgröße (3.745 EUR)} \times \text{besten EP-Wert der letzten 15 Kalenderjahre vor der Leistungsminderung (1,0000 EP)} = 36.401,40 \text{ EUR}$

Mindestens jedoch  $6/8$  der 14fachen monatlichen Bezugsgröße = 39.322,50 EUR

Prognose von Herrn Herbst: 37.400 EUR (11 x 3.400 EUR)

Mit dem Hinzuverdienst von 37.400 EUR für das Jahr 2025 liegt Herr Herbst unter der Hinzuverdienstgrenze. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird in volle Höhe gezahlt.

### 1.3 Übung Nachbarn

Uwe und Rolf sind Nachbarn. Sie haben sich beide beim Bau einer gemeinsamen Gartenhütte am 15.11.2018 so schwer verletzt, dass sie seit diesem Zeitpunkt voll erwerbsgemindert auf Dauer sind.

Uwe hat bei der DRV Nord im Dezember 2018 einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gestellt.

Rolf hatte zunächst gehofft, dass er wieder arbeiten kann. Deshalb stellte er den Antrag erst im März 2019 bei der DRV Bund.

Beide beziehen bis heute jeweils ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer.

Uwe erzählt Rolf im Frühjahr 2025 davon, dass er immer Mitte des Monats noch einen Zuschlag zu seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung vom Rentenservice erhält.

Rolf ist verwundert darüber, dass er keinen weiteren Betrag vom Rentenservice bekommt.

Ratlos kommt er zu Ihnen.

#### **Was können Sie Rolf mitteilen?**

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer begann bei Uwe am 01.12.2018 aufgrund seiner rechtzeitigen Antragstellung.

Die Rente für Rolf begann verspätet erst am 01.03.2019, weil er den Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der letzten Anspruchsvoraussetzung gestellt hat.

Rolf profitierte dadurch bereits von der Anhebung der Zurechnungszeit.

Die Rente wegen Erwerbsminderung von Uwe begann in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2018. Da Uwe diese Rente noch am 30.06.2024 bezog, wird ihm nun ein Zuschlag nach § 307j SGB VI gewährt (4,5%). Dieser Zuschlag wird in der Zeit von Juli 2024 bis November 2025 getrennt von der Monatsrente Mitte des Monats vom Rentenservice geleistet. Ab Dezember 2025 ist dieser Zuschlag Bestandteil der Monatsrente.